

GZ.: BMI-LR1423/0019-III/1/a/2015

Wien, am 10. Juni 2015

An das

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5
1010 WIEN

Zu GZ BMF-010200/0019-VI/1/2015

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Steuerreformgesetz 2015/2016
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz 1988)

Zu Z 10 lit. g und Z 36 (§ 18 Abs. 8, § 124b Z 88)

Im Zusammenhang mit der geplanten automatischen Übermittlung von Spendendaten darf angemerkt werden, dass aufgrund der geplanten Übermittlung von verschlüsselten bPK SA an das BMF jede Spendenorganisation zunächst einen Zugang zum Portalverbund benötigt. Nach ho. Kenntnisstand gibt es derzeit einige tausend Spendenorganisationen, die vom vorliegenden Entwurf erfasst sind. Jede dieser Organisationen müsste einen Antrag auf Erstausrüstung mit bPK und auf Anbindung an das Stammzahlenregister stellen. Seitens der Stammzahlenregisterbehörde aber auch seitens des BMI als deren Dienstleister müssten zunächst die technisch-organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine so große Anzahl an Anträgen genehmigen und Anbindungen an das Stammzahlenregister vornehmen zu können. Diese Kosten müssten seitens des BMF getragen werden. Auch die laufende Ausstattung mit bPK und Betreuung dieser Organisationen wird zu erheblichen Mehraufwänden führen, die ebenfalls vom BMF getragen werden müssen. Diese Kosten wurden in der bisherigen WFA nicht erfasst und wäre die WFA in diesem Punkt zu ergänzen.

Die Bestimmung in § 18 Abs. 8 Z 2 lit. b Einkommenssteuergesetz, wonach zum Zweck der Datenübermittlung an die Abgabenbehörde die Empfänger von Beiträgen und Zuwendungen im Sinne der Z 1 berechtigt sind, wie Auftraggeber des öffentlichen Bereichs nach § 10 Abs. 2 E-GovG die Ausstattung ihrer Datenanwendungen mit der vbPK SA von der

Stammzahlenregisterbehörde zu verlangen, wird vom BMI so ausgelegt, dass damit auch private Spendenorganisationen dann, wenn durch Suche mit Vorname, Familienname und Geburtsdatum im ZMR/ERnP kein eindeutiger Treffer erzielt wird, eine Auswahlliste von maximal fünf Treffern angezeigt wird (vgl. § 5 Abs. 2 Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009). Die zitierte Bestimmung bedeutet aber nicht, dass die Spendenorganisationen zum Eintrag von Personen ins ERnP berechtigt wären. Da die Spendenorganisationen bisher nicht zur Überprüfung der Identität ihrer Spender verpflichtet waren, ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen kein bPK berechnet werden kann. Deshalb sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass, wenn nach Suche mit Vorname, Familienname und Geburtsdatum kein Treffer im ZMR/ERnP erzielt wird, an das BMF Vorname, Familienname, Geburtsdatum und die Adresse des (Haupt-)Wohnsitzes übermittelt werden. Das BMF verfügt im ZMR über dieselben Suchmöglichkeiten wie die Sicherheitsbehörden und wird deshalb bei annähernd richtigen Daten eine Zuordnung zu einem Datensatz herstellen können. Viele Spendenorganisationen verfügen hingegen entweder über gar keine Suchmöglichkeit im Zentralen Melderegister oder wenn, dann über die sehr eingeschränkte Suche für sonstige Abfrageberechtigte im Sinne § 16a Abs. 5 Meldegesetz.

Zusammenfassend darf zur Frage der Kostenschätzung betreffend bPK- Ausstattung von Spendenempfängern seitens des BMI folgende Konkretisierung getroffen werden:

Seitens des BMI ist eine Vorableistung aus budgetären Gründen nicht möglich. Laut einer vom BMF veröffentlichten Liste gibt es in Österreich 1.414 begünstigte Spendenempfänger. In dieser vom BMF aufgelegten Liste sind u.a. freiwillige Feuerwehren, Museen und Universitäten nicht umfasst und wären daher noch hinzuzurechnen. Daher sollte man österreichweit von ca. 5.000 gemeinnützigen Spendenempfängern ausgehen, wobei auf die im Rahmen der Transparenzdatenbank gewonnen Erfahrungswerte hinsichtlich der Anbindungen und bPK-Ausstattungen zu verweisen ist. Daher wäre die Automatisierung und Auslegung der bisher manuell abgehandelten Prozesse für große Zahlen von mit bPKs auszustattenden Antragstellern vorzunehmen. Das Automatisierungspotential wird mit ca. 50% angenommen. Aufgrund der vorgenommenen Analysen und der erhobenen Daten, wird folgende Kostenschätzung hinsichtlich der zu leistenden Entwicklungsarbeiten, der vorzunehmenden bPK-Ausstattungen und der sich daraus ergebenden Erhöhungen des laufenden Betriebes des Stammzahlenregisters vorgenommen.

**Kostenschätzung für die Änderung des Einkommenssteuergesetzes;
bPK- Ausstattung von Spendenempfängern**

Anbindung an das SZR und bPK-Erstausrüstung 1,250.000,--

(Aufnahme von 1.000 Spendenempfängern

Notwendige Investitionen in Hardware, Speicher- und Portaltechnologie 200.000,--

Erhöhung der Jährliche Wartungs- und Betriebskosten SZR sowie

laufende Kundenbetreuung 230.000,--

Summe Einmalkosten 1,450.000,--

Summe jährliche Erhöhung ab

Folgejahr der Inbetriebnahme 230.000,--

Sollten diese Kosten vom BMI zu tragen sein, so ist festzuhalten, dass diese derzeit nicht budgetiert sind und jedenfalls in das Bundesfinanzrahmengesetz aufzunehmen sind.

Die Kalkulation beruht auf der Annahme, dass kleine Spendenempfänger nicht direkt an das SZR anzubinden sind, sondern analog zur Transparenzdatenbank ihre Meldungen direkt an das BMF richten können. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, so ist von einer aliquoten Erhöhung dieser Positionen auszugehen.

Die Kostenschätzung wurde unter der Annahme getroffen, dass eine sehr enge Kooperation zwischen den Projektpartnern besteht und organisatorische Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der Anbindung und der bPK-Ausrüstung in Zusammenhang stehen, nicht vom BMI zu übernehmen sind.

Zu Artikel 9 (Finanzstrafgesetz)

Zu Z 9 (§ 98 Abs. 5)

Entsprechend den Erläuterungen soll diese Bestimmung der Klarstellung dienen und die rechtliche Grundlage für die Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten schaffen, die im Zuge von gerichtlichen Strafverfahren gewonnen worden sind. Seitens des BMI wird diese Regelung so verstanden, dass die Übermittlung seitens der Kriminalpolizei an die Finanzstrafbehörden nur für Dienste im Rahmen der Strafrechtspflege zu erfolgen hat.

Zu Z 12 lit. a (§ 99 Abs. 3a)

Seitens des BMI scheint die in § 99 Abs. 3a eingeräumte und § 53 Abs. 3a SPG nachgebildete, erweiterte Auskunftspflichtung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen überzogen, zumal die Möglichkeit der Finanzbehörden zur Beauskunftung von Informationen über IP-Adressen im Gesetz nicht auf gerichtlich strafbare Finanzvergehen eingeschränkt wird (vgl. § 53 Finanzstrafgesetz).

Zu Z 12 lit. c (§ 99 Abs. 5)

Die Berechtigung der Finanzstrafbehörden, von Beschuldigten und Verdächtigten und Papillarlinienabdrücke – soweit dies „zweckdienlich“ ist - abzunehmen bzw. diese nach rechtskräftiger Erledigung des Finanzstrafverfahrens zu vernichten, scheint unverhältnismäßig, wobei jedenfalls konkretisiert werden sollte, in welcher konkreten Form die Papillarlinienabdrücke gespeichert werden. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass die Befugnis der Sicherheitsbehörden, Papillarlinienabdrücke abzunehmen, im Gesetz deutlich präziser normiert ist und an engere Voraussetzungen geknüpft ist (§§ 64, 65 Abs. 1 SPG).

Zu Z 13 lit. c (§ 120 Abs. 3)

Seitens des BMI wird darauf hingewiesen, dass für die Durchführung eines verwaltungsstrafrechtlichen Finanzstrafverfahrens wohl nicht alle im Entwurf vorgesehenen Daten notwendig und verhältnismäßig sind (vgl etwa § 57 Abs. 1 Z 10 SPG oder die in den Erläuterungen angesprochene beschränkte Datenermittlungsbefugnis). Sollte weiters mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben intendiert sein, dass die Finanzbehörden Zugriff auf das Zentrale Waffenregister (ZWR) erhalten, so wird angemerkt, dass für einen entsprechenden Zugriff eine technische Änderung bzw. Umprogrammierung des ZWR erforderlich wäre. Ein derartiges Vorhaben wäre mit sowohl organisatorischem als auch finanziellem Aufwand verbunden, für deren Bedeckung seitens des BMI keine Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturprüfung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdrucks kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen. Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>	<p>Hinweis</p>
<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen. Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>	<p>Prüfung</p>
<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen. Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>	<p>Prüfung</p>
<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen. Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>	<p>Prüfung</p>
<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen. Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>	<p>Prüfung</p>
<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen. Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>	<p>Prüfung</p>
<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen. Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>	<p>Prüfung</p>